

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

BDM e.V. Steintor 2a 19243 Wittenburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herr Hauke Götttsch
Düsternbrooker Weg 70
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1686 (neu)



Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

Co-Förderer der Deutschen
Paralympischen Mannschaft
London 2012



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

03.09.2013

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter BDM e.V.

Zum Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt des **Dauergrünlandes** und zur Änderung anderer Vorschriften Drucksache 18/890

Sehr geehrter Herr Götttsch, sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne kommen wir Ihrem Angebot, eine Stellungnahme zu den angeführten Entwürfen abzugeben, nach. Die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter BDM e.V. sind als Landeigentümer oder Landnutzer direkt von diesen Überlegungen betroffen. In Schleswig-Holstein bildet Grünland zu mehr als 30 % die Wirtschaftsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe. Dauergrünland (DGL) ist für Milchviehbetriebe eine wertvolle Grundlage für eine bedarfsgerechte Fütterung und Haltung ihrer Kühe. Als Landwirte erkennen wir die schutzwürdigen Funktionen des Grünlandes an und sind uns daher unserer Verantwortung bewusst.

Bisher ist es den Bewirtschaftern von Dauergrünland freigestellt, ein Umbruchverbot ihres DGL in Kauf zu nehmen und dafür durch Direktzahlungen entschädigt zu werden (5% Klausel). Dieser Zustand soll sich nun nach dem Willen der Landesregierung ändern. Den Landwirten in definierten Gebietskulissen soll ein Umbruchverbot ihres DGL gesetzlich und ohne Entschädigung auferlegt werden.

Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die unternehmerischen Entscheidungen der betroffenen Betriebe und somit auch einen Einfluss auf deren wirtschaftlichen Erfolg dar. Wir möchten daher diese Gelegenheit nutzen, unsere Einwände und Bedenken zu den Entwürfen der Landesregierung zu äußern.

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Nord
Steintor 2a
19243 Wittenburg

Sitz: Freising
Amtsgericht Bonn
VR 8361
Steuer-Nr.115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Romuald Schaber (Vors.)
Stefan Lehmann
Stefan Mann
Martin Morisse
Siek Postma

Tel. 03 88 52/90 63-0
Fax: 03 88 52/90 63-22
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

Gerade Milchviehbetriebe bewirtschaften einen großen Teil ihrer Flächen als DGL und tragen damit bereits heute wesentlich zum Klimaschutz bei. Häufig befinden sich diese Flächen auf weniger ertragreichen Standorten, was diese Betriebe vergleichsweise zu guten Ackerstandorten ohnehin schon benachteiligt. Ein Umbruchverbot, besonders in Kombination mit Bewirtschaftungs- und/oder Entwässerungsaufgaben versetzt gerade Milchviehbetriebe in eine deutlich schlechtere Wettbewerbssituation. Es darf nicht sein, dass diejenigen, die heute schon besonders viel für den Klima- und Artenschutz in der Fläche tun, immer wieder zu den Verlierern gehören.

Gleichzeitig verfolgt die aktuelle Agrarpolitik den Pfad der Liberalisierung, der die Milchviehhalter in den freien, sprich Weltmarkt entlassen will. Dort treten die Milcherzeuger in einen Wettbewerb mit Ländern, welche dieselben Agrarprodukte unter deutlich geringeren Klimaschutzstandards und zu weitaus geringeren Kosten erstellen können.

Um auf diesem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein zu können, empfiehlt die landwirtschaftliche Beratung den Betrieben, intensiver, effizienter und vor allem kostengünstiger zu produzieren. Viele Politiker verweigern sich allen Überlegungen zu einer Regelung des Milchmarktes mit dem Argument, dass Kosteneinsparungen auf den Betrieben noch möglich seien. Gleichzeitig werden von den Betrieben zusätzliche kostensteigernde Klima- und Naturschutzleistungen eingefordert.

Diese Vorgehensweise der Politik kann nicht zu umsetzbaren Lösungen führen und ruft verständlicher Weise Widerstand unter den Betroffenen hervor. Solange die Milchviehhalter nicht in die Lage versetzt werden, über ihre Produkte ein Einkommen zu erzielen, welches ein wirtschaftliches Überleben auch unter erhöhten Dauergrünlandschutzmaßnahmen ermöglicht, kann von den Betroffenen nicht erwartet werden, dass sie diesen Maßnahmen gegenüber aufgeschlossen sind.

Die beste Sicherung für den Erhalt des DGL ist eine flächendeckende wirtschaftlich nachhaltige Milchproduktion auf der Basis von Fütterung von Gras. Dies ist durch die derzeitige Gestaltung des Milchmarktes nicht gegeben. Hinzu kommt die sehr attraktive Förderung von Biogas, durch die eine zusätzliche Flächenkonkurrenz erzeugt und somit ein stark wachsender Druck auf die Fläche ausgelöst wird. Steigende Land- und Pachtpreise zwingen auch die Milchviehhalter immer mehr dazu, jeden Quadratmeter ihrer Flächen intensiver zu bewirtschaften und machen die Umsetzung ertragsmindernder Klima- und Naturschutzmaßnahmen auf den Betrieben oft unmöglich.

Die Milchviehhalter sind sich ihrer Verantwortung bewusst und wissen um die Schwierigkeit, gerade Moor- und Anmoorböden langfristig produktiv und fruchtbar für ihre Betriebe zu erhalten. Sie wissen um die Probleme, die sich bei Umbruch dieser Böden ergeben können. Die Einwände des BDM e.V. richten sich daher nicht pauschal gegen den Gesetzentwurf, sondern ganz konkret gegen die Punkte, welche die Fachkenntnis der Landwirte bei der Nutzung in Frage stellen und nicht hinnehmbaren Einfluss auf die wirtschaftlichen Ergebnisse ihrer Betriebe haben:

1. Allein die Auseinandersetzung hinsichtlich der sachgerechten Abgrenzung der Kulissen wird zu hohem Aufwand und Kosten für Landwirte und Verwaltung führen. Rechtstreitigkeiten über die Abgrenzung der Kulissen werden nicht zu vermeiden sein.
2. Wir teilen nicht die Ansicht, dass keine mittelbaren Kosten durch eine Nutzungseinschränkung auf bestehenden Dauergrünlandflächen entstehen werden. Schon allein das Einrichten eines 5m breiten Schutzstreifens bei Grünlandumbruch oder eine Nichterteilung einer Genehmigung für die Neuanlage von Drainage und Gräben außerhalb der Kulisse, kann zu wirtschaftlichen Einbußen bei der Nutzung des Grünlandes führen. Die Zuordnung einer Fläche in die Kulisse, Bewirtschaftungsauflagen und das Verbot von Entwässerung schränken die Beleihbarkeit dieser Fläche ein und senken ihren Verkaufswert. Dies kann die wirtschaftliche Stabilität der betroffenen Betriebe negativ beeinträchtigen. Dies trifft auch Betriebe, die durch den wachsenden wirtschaftlichen Druck die Milchviehhaltung aufgeben müssen.
3. Ein Umbruch von Dauergrünland gilt nicht als Umwandlung gemäß Absatz 1 Satz 1, **wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden**. Hier ist nicht klar, wer, in welcher Form und anhand welcher Kriterien darüber entschieden werden soll, ob es noch andere Verfahren der Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe gibt.
4. Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Grünlandumbruch **sollen die Ersatzflächen vorrangig an Gewässern oder innerhalb der neu definierten Kulisse angelegt werden**. Hier sehen wir die Absicht, dass auf diese Weise verhindert werden soll, dass einmal angelegtes Ersatzgrünland wieder zu Ackerland umgewandelt werden kann. Somit würde Grünland in die Kulisse wandern und außerhalb der Kulisse immer weniger Grünlandflächen entstehen. Der betroffene Betrieb verliert dadurch Ackerland und der Tausch innerhalb eines Betriebes (u.a. für Fruchtfolgen) kann behindert werden. Diese Formulierung wird von uns abgelehnt.
5. **Verbot von Entwässerung auf Dauergrünlandflächen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wiesenvogelarten, die auf feuchtes Grünland als Lebensraum angewiesen sind, geeignet sind**. Lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfes bezieht man sich auf die unter der vorigen Landesregierung erstellte Wiesenvogelschutzkulisse. Dies geht aus dem Gesetz selbst aber nicht hervor und wir sehen daher die Gefahr, dass die Beschreibung im Gesetzentwurf beliebig auszulegen ist. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass auf Moor und Anmoor ein Arbeiten mit angepassten Wasserständen es nötig machen kann, neue Gräben anzulegen oder wieder zu öffnen.

Die Landesregierung stellt einen **Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes** vor. Als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen sind wir uns auch unserer Verantwortung bei Gewässer- und Trinkwasserschutz bewusst. Die von der Landesregierung organisierte Gewässerschutzberatung halten wir für ein hervorragendes Instrument, um die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Wir bitten daher darum, diese Beratung nicht nur fortzuführen, sondern mit ELER Mitteln weiter auszubauen und so weiter in die Fläche zu tragen.

Zum Änderungsentwurf möchten wir unsere Bedenken äußern:

1. In § 38a (2) wird zunächst ein Gewässerrandstreifen von einem Meter definiert. Um den Belangen des Gewässer- und Naturschutzes gerecht zu werden, kann dieser Meter als sinnvoller Kompromiss akzeptiert werden. Allerdings ist dieser Gewässerrandstreifen nicht auf einen Meter festgelegt, sondern kann unter (3) auf undefinierte Breite erweitert werden. Dies ist für die Bewirtschafter ein erheblicher rechtlicher Unsicherheitsfaktor. Für eventuelle Abweichungsfälle müssten die Kriterien klar und eindeutig dargestellt werden. Zudem sind die betrieblichen Verluste aufgrund dieser Maßnahme zu entschädigen.

Als Beispiel gilt die bereits geführte Diskussion über einen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen, der auf der umgebrochenen Fläche erstellt werden muss, wenn eine Ausnahme vom Umbruchverbot beantragt wird. Dies stellt eine erhebliche und nicht hinnehmbare Nutzungseinschränkung dar und benachteiligt Bewirtschafter und Eigentümer von Dauergrünland unverhältnismäßig im Vergleich zu denjenigen von Ackerflächen.

2. Eine Einrichtung freiwilliger Gewässerrandstreifen gegen Entschädigung ist zu begrüßen.

Folgenden Punkt im **Entwurf zur Änderung der Biotopverordnung** lehnen wir ab:

Es wird ein neuer Biotoptyp definiert. Dieser ist beschrieben als „an Grasarten und krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien“, das zukünftig nur noch eingeschränkt gepflegt und bewirtschaftet werden darf. In diesem Zusammenhang wird in der Begründung des Gesetzes auch mesophiles Grünland mit Gruppen genannt. Damit würden erhebliche Grünlandflächen unter Biotopschutz liegen und aus einer wirtschaftlichen Nutzung herausfallen. Hier werden ganz konkret diejenigen bestraft, die bisher durch eine mäßig intensive Bewirtschaftung einen großen Beitrag zu Natur- und Umweltschutz geleistet haben. Die vorgesehenen Einschränkungen der Pflege lassen eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen nicht mehr zu und können erheblichen Einfluss auf das Wirtschaftsergebnis betroffener Betriebe haben. Hinzu kommt, dass die Beleihbarkeit dieser Flächen eingeschränkt und ihr Verkaufswert gesenkt wird.

Wir möchten nicht den Wert bestimmter Grünlandflächen für den Naturschutz bestreiten, aber durch den Vorschlag wird das Land für den Eigentümer entscheidend entwertet, was so nicht hinnehmbar ist. Derartige Forderungen können unserer Ansicht nach nur über

freiwillige Agrar-Umweltmaßnahmen gegen finanzielle Entschädigung gestellt werden. Zu bedenken ist auch die Wirkung auf die zukünftige Bereitschaft der Landwirte, ihre Flächen freiwillig und unentgeltlich extensiver zu bewirtschaften, wenn sie anschließend derartige Einschränkungen und Auflagen zu befürchten haben.

Wir bitten zu bedenken, dass viele der geplanten Änderungen zu hohem Verwaltungsaufwand und nicht unerheblichen Problemen und Kosten im Vollzug führen werden.

Zur **Regelung auf EU Ebene**, das Grünland alle fünf Jahre umbrechen zu müssen, um den Ackerstatus zu erhalten, ist anzumerken, dass diese Regelung absolut kontraproduktiv ist. Sie zwingt Landwirte dazu, Flächen, die unter Umständen als Dauergrünland genutzt werden könnten, regelmäßig umzubrechen. Die Landesregierung ist daher dringend gehalten, auf Bundes- und EU Ebene in dieser Sache aktiv zu werden.

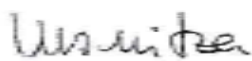
Wenn die Landesregierung ernsthaft ihre ambitionierten Ziele im Bereich Schutz des Dauergrünlandes erreichen will, muss sie gemeinsam mit allen beteiligten Verbänden und Institutionen aus Land- und Wasserwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Behörden, Wissenschaft und Beratung langfristige Konzepte für die Grünlandnutzung entwickeln und umsetzen. Aus Sicht des BDM gibt es derzeit in Schleswig-Holstein keine geeignete Stelle, welche dazu in der Lage wäre. Die Landesregierung ist daher gefordert, ein Grünlandzentrum zu installieren, welches durch ein entsprechendes Kuratorium die Tätigkeiten beratend begleitet und für einen Ausgleich der Interessen sorgt.

Dem steigenden Druck auf das DGL vor allem mit Ordnungsrecht zu begegnen, ohne die eigentlichen Ursachen zu identifizieren und zu beseitigen, wird langfristig nicht zum Erfolg führen. Daher fordern wir die Landesregierung auf, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das sowohl die wirtschaftlichen Belange der Milchviehhalter als auch die gesellschaftlichen Ansprüche an die vielfältigen Funktionen des Dauergrünlandes möglichst gut vereint.

Die Milchviehhalter wollen gerne ihren Beitrag zu Klima-, Umwelt- und Naturschutzziele leisten, dabei muss aber eine wirtschaftlich nachhaltige Milchproduktion innerhalb und außerhalb der Gebietskulissen möglich bleiben. Grundsätzlich gilt es zu bedenken: Nur eine kostendeckende Milchproduktion ist der Garant für eine diversifizierte, breite und unternehmerisch geprägte Landwirtschaft in der Fläche – und dieses ist der Schlüssel für eine ökologischere, nachhaltigere und fairere Landwirtschaft zum Wohle von Erzeuger, Umwelt, Tier und Verbraucher.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Kirsten Wosnitza, BDM-Landesteamleiterin Schleswig-Holstein

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Nord
Steintor 2a
19243 Wittenburg

Sitz: Freising
Amtsgericht Bonn
VR 8361
Steuer-Nr.115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Romuald Schaber (Vors.)
Stefan Lehmann
Stefan Mann
Martin Morisse
Siek Postma

Tel. 03 88 52/90 63-0
Fax: 03 88 52/90 63-22
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

Petition der BDM-Milcherzeuger zum Grünlandschutz

Grünlandschutz mit – nicht gegen die Milchviehhalter!

Die Landesregierung sieht die Gefahr, dass sich der Anteil an Dauergrünland in Schleswig-Holstein in Zukunft wieder verringert. Sie hat daher in diesem Monat einen Gesetzentwurf zum Erhalt von Dauergrünland vorgelegt, der im Herbst dieses Jahres in Kraft treten soll.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland auf definierten Flächen zu untersagen. Darüber hinaus sind Vorgaben und Verbote vorgesehen, die erhebliche Eingriffe in die unternehmerischen Entscheidungen der betroffenen Betriebe darstellen. Andererseits sind sich die Milchviehhalter auch ihrer Verantwortung bewusst und wissen um die Schwierigkeit, gerade Moor- und Anmoorböden langfristig produktiv und fruchtbar für ihre Betriebe zu erhalten.

Unsere Einwände richten sich daher nicht pauschal gegen den Gesetzentwurf, sondern ganz konkret gegen die Punkte, welche die Fachkenntnis der Landwirte bei der Nutzung in Frage stellen und nicht hinnehmbaren Einfluss auf die wirtschaftlichen Ergebnisse ihrer Betriebe haben. Trotz intensivem Austausch der Milchviehhalter mit dem Ministerium wurden folgende Punkte in den Gesetzentwurf aufgenommen:

1. **Verbot von Entwässerung auf Dauergrünlandflächen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wiesenvogelarten, die auf feuchtes Grünland als Lebensraum angewiesen sind, geeignet sind.** Lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfes bezieht man sich auf die unter der vorigen Landesregierung erstellte Wiesenvogelschutzkulisse. Dies geht aus dem Gesetz selbst aber nicht hervor und wir sehen die Gefahr, dass die Beschreibung im Gesetzentwurf beliebig auszulegen ist.
2. **Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Grünlandumbruch sollen die Ersatzflächen vorrangig an Gewässern oder innerhalb der neu definierten Kulisse angelegt werden.** Hier sehen wir die Absicht, dass auf diese Weise verhindert werden soll, dass einmal angelegtes Ersatzgrünland wieder zu Ackerland umgewandelt werden kann. Somit würde Grünland in die Kulisse wandern und außerhalb der Kulisse immer weniger Grünlandflächen entstehen.
3. **Änderung der Biotopverordnung: Es wird ein neuer Biotoptyp definiert. Dieser ist beschrieben als „an Grasarten und krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland“, das zukünftig nur noch eingeschränkt ge-**

pfllegt und bewirtschaftet werden darf. In diesem Zusammenhang wird in der Begründung des Gesetzes auch mesophiles Grünland mit Gruppen genannt. Damit würden erhebliche Grünlandflächen unter Biotopschutz liegen und aus einer wirtschaftlichen Nutzung herausfallen. Hier werden ganz konkret diejenigen bestraft, die bisher durch eine mäßig intensive Bewirtschaftung einen großen Beitrag zu Natur- und Umweltschutz geleistet haben! Derartige Forderungen können unserer Ansicht nach nur über freiwillige Agrar-Umweltmaßnahmen gegen finanzielle Entschädigung gestellt werden.

Beratung und Politik fordern von uns Milchviehhaltern, auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu sein. Auch unsere Landesregierung spricht davon effizienter zu produzieren, da es noch große Unterschiede in der Leistungsfähigkeit unserer Betriebe gäbe - Kosteneinsparungen seien auf den Betrieben noch möglich. Gleichzeitig werden von unseren Betrieben zusätzliche kostensteigernde Klima- und Naturschutzleistungen eingefordert. Unsere Forderung nach mehr Forschung, Innovation und Beratung im Bereich Grünlandbewirtschaftung in Schleswig-Holstein, um ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten gleichermaßen Rechnung zu tragen, wird aber nur verhalten verfolgt.

Diese Vorgehensweise der Politik kann nicht zu umsetzbaren Lösungen führen und ruft verständlicher Weise Widerstand unter den Betroffenen hervor. Solange die Milchviehhalter nicht in die Lage versetzt werden, über ihre Produkte ein Einkommen zu erzielen, welches ein wirtschaftliches Überleben auch unter erhöhten Dauergrünlandschutzmaßnahmen ermöglicht, kann von uns Betroffenen nicht erwartet werden, dass wir diesen Maßnahmen gegenüber aufgeschlossen sind!

Daher fordert der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter BDM e.V. die Abgeordneten und die Landesregierung in Schleswig-Holstein auf:

Lassen Sie nicht zu, dass durch immer mehr Ordnungsrecht diejenigen bestraft werden, die in der Vergangenheit schon viel für Klima- und Naturschutz getan haben! Sonst wird die Bereitschaft der Landwirte, zukünftig freiwillige Maßnahmen durchzuführen, immer weiter sinken.

Setzen Sie sich dafür ein, dass Grünland in Schleswig-Holstein wieder einen hohen Stellenwert bei Politik, angewandter Forschung, landwirtschaftlicher Beratung und Ausbildung bekommt. Dafür brauchen wir in Schleswig-Holstein ein Grünlandzentrum, um gemeinsam mit allen beteiligten Verbänden und Institutionen aus Land- und Wasserwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Behörden, Wissenschaft und Beratung langfristige Konzepte für die Grünlandnutzung zu entwickeln und umzusetzen.

Diskutieren Sie mit uns, welche politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen notwendig sind, wenn Sie auch in Zukunft noch Milchkühe auf der Weide sehen wollen.

Denken Sie daran, dass Grünlandschutz in Schleswig-Holstein und nicht auf dem Weltmarkt stattfindet! Eine Politik, die sich darauf konzentriert durch niedrige Kosten am Weltmarkt wettbewerbsfähig zu sein, zwingt die Landwirte dazu, die Belange von Klima- und Naturschutz ganz hinten an zu stellen, um wirtschaftlich überleben zu können.

Bitte bedenken Sie, dass es langfristig nicht zum Erfolg führen wird, dem steigenden Druck auf das Dauergrünland vor allem mit Ordnungsrecht zu begegnen ohne die eigentlichen Ursachen zu identifizieren und zu beseitigen.

Wir fordern die Landesregierung daher auf, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches sowohl die wirtschaftlichen Belange der Milchviehhalter als auch die gesellschaftlichen Ansprüche an die vielfältigen Funktionen des Dauergrünlandes möglichst gut vereint.